



LANDKREIS NIENBURG/WESER • 31580 NIENBURG

**TenneT TSO GmbH**  
Bernecker Straße 70  
95448 Bayreuth

Über Internetseite/-formular  
Konsultation 2012

**54 Regionalentwicklung**  
**Markus Arndt**  
Zimmer: **457, Eingang B**

Telefon: 05021 967-478  
Fax: 05021 967-510  
E-Mail: [Arndt.markus@kreis-ni.de](mailto:Arndt.markus@kreis-ni.de)  
Zeichen: 62.

Ihre Nachricht vom:  
Ihr Zeichen:

21.07.2012

## Name der Datei: BriefFenster

Sehr geehrte Damen und Herren,

Folgende Stellungnahme soll im Rahmen der Konsultation 2012 eingegeben werden:

Aus den Unterlagen zum Netzentwicklungsplan konnte ich zwei Projekte identifizieren, von denen der Landkreis Nienburg/Weser betroffen ist:

1. P24 Trassenoptimierung: Netzverstärkung zwischen Dollern und Landesbergen. Dieses Projekt ist unterteilt in die
  - a. Maßnahme Nr. 72: Sottrum – Wechold; Neubau in bestehender Trasse und Umstellung von 220-kV-Leitung auf 380-kV-Leitung; Schaltanlagen müssen ertüchtigt bzw. neu erstellt werden.
  - b. Maßnahme Nr. 73: Wechold – Landesbergen; Neubau in bestehender Trasse und Umstellung von 220-kV-Leitung auf 380-kV-Leitung; Schaltanlagen müssen ertüchtigt bzw. neu erstellt werden.
2. P27 Trassenoptimierung: Netzverstärkung Landesbergen – Wehrendorf mit der
  - a. Maßnahme Nr. 52: Landesbergen – Ohlensehlen – Wehrendorf; ein zusätzlicher 380-kV-Stromkreis soll neu aufgelegt werden. Erweiterung der Schaltanlagen in Landesbergen.

Diese Maßnahmen beschränken sich auf bereits bestehende Trassen.

**Hausanschrift:**  
Kreishaus  
am Schloßplatz  
31582 Nienburg  
Tel. Zentrale: 05021 967-0

**Servicezeiten:**  
Mo. - Do. 8 bis 16 Uhr  
Fr. 8 bis 12 Uhr  
Bitte vereinbaren  
Sie einen Termin.

**Regeln zur  
elektronischen  
Kommunikation  
unter:**  
[www.kreis-ni.de](http://www.kreis-ni.de)

**Sparkasse Nienburg**  
Kto. 300 384 BLZ 256 501 06  
IBAN:  
DE21 2565 0106 0000 3003 84  
BIC: NOLADE21NIB

**Postbank Hannover**  
Kto. 86 92-304 BLZ 250 100 30  
IBAN:  
DE68 2501 0030 0008 6923 04  
BIC: PBNKDEFF



Allerdings soll im Zuge im P24 ein Neubau einer 380-kV\_Leitung in der bestehenden Trasse der bisherigen 220-kV-Leitung erfolgen. Insofern wird hier eine neue Qualität geschaffen. In dem bestehenden Trassenkorridor werden zukünftig zwei 380-kV-Leitungen weitgehend parallel verlaufen.

Im Änderungsentwurf des Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 wird im Kap. 4.2 Energie Ziffer 07 festgelegt, dass

- Die Nutzung vorhandener Leitungstrassen Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen haben soll; diesem Ziel entsprechen die o.a. Maßnahmen
- Neubau-Trassen einen Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich von 400 und zu Wohngebäuden im Außenbereich von 200 einhalten sollen.

Aufgrund der vorhandenen Besiedlung im Raum zwischen Wechold und Landesbergen wird auf einem Großteil der Streckenabschnitte ein Abstand von 400m zu vorhandener Wohnbebauung unterschritten (auf ca. 36 km im Nienburger Kreisgebiet); ein Abstand von 200 m zur Wohnbebauung wird auf 19 km also ca. 38% der Strecke unterschritten; und selbst ein Abstand von 50m wird auf 1,5 km, 3% der Strecke, unterschritten. Auch wenn die o.a. Maßnahmen nicht die Neuplanung einer neu zu errichtenden Höchstspannungsfreileitung zum Gegenstand haben, sondern „nur“ die Neuerrichtung einer Höchstspannungsfreileitung in einer bestehenden Trasse, wird aus Sicht der Raumordnung eine starke Betroffenheit von Wohngebäuden im Außenbereich auf mehr als einem Drittel des Trassenabschnittes zu Bedenken gegeben. Diesem Belang ist daher im Zuge der weiteren Planung im P24 Rechnung zu tragen.

Die Maßnahme Nr. 73 berührt an einigen Stellen Gebiete, die im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Nienburg/Weser als Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt sind. Berührungspunkte gibt es u.a.

- Nordwestlich der Stadt Hoya
- Östlich von Helzendorf
- Bei Burdorf
- Westlich von Mainschhorn
- Nördlich von Sarninghausen
- Entlang der Großen Aue westlich von Steyerberg
- Nördlich von Anemolter.

In Vorranggebieten ... müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung. Dementsprechend müssen die Planung für Bauphase und Betrieb diese Bereiche in besonderer Weise berücksichtigen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Gez. Arndt